

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/49 vom 22. Mai 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2011\\_49](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2011_49)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/49 du 22 mai 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/49 del 22 maggio 2012

## **Regeste**

Ermittlung von Validen- und Invalideneinkommen unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Alters der versicherten Person. Parallelisierung unterdurchschnittlicher Vergleichseinkommen. Tabellenlohnabzug (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Mai 2012, UV 2011/49).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien ist – mit Blick auf das nachvollziehbare und überzeugende Gutachten der AEH AG vom 22. Juni 2010 zu Recht – anerkannt, dass der Beschwerdeführerin die Ausübung ihrer angestammten Tätigkeit als Sekretärin medizinisch-theoretisch zumutbar ist, dass ihre Arbeitsfähigkeit dabei gesamthaft zu 20 % beeinträchtigt ist und dass ein Anteil von zwei Dritteln davon auf den hier zur Diskussion stehenden Unfall zurückzuführen ist. Umstritten ist dagegen die erwerbliche Gewichtung dieser unfallkausalen, gesundheitlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

### **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin weist zu Recht darauf hin, dass gemäss Art. 28 Abs. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) für die Bestimmung des Invaliditätsgrads die Erwerbseinkommen massgebend sind, die eine versicherte Person im mittleren Alter bei einer entsprechenden Gesundheitsschädigung erzielen könnte, wenn diese nach dem Unfall die Erwerbstätigkeit altershalber nicht mehr aufnimmt oder sich das vorgerückte Alter erheblich als Ursache der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auswirkt. Allerdings verkennt die Beschwerdegegnerin dabei, dass beide Vergleichseinkommen gemäss der Regel von Art. 28 Abs. 4 UVV festzulegen sind, und nicht etwa bloss das Invalideneinkommen. Denn Sinn und Zweck der genannten Verordnungsbestimmung ist es offensichtlich in erster Linie, zu vermeiden, dass bei Versicherten im vorgerückten Alter, die aus verschiedenen Gründen (etwa schlechtere Umschulungs-, Wiedereingliederungs-, Anpassungs- und Angewöhnungsfähigkeit) erfahrungsgemäss aufgrund eines Gesundheitsschadens wesentlich erheblicher in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind als jüngere Versicherte (BGE 122 V 418 E. 3a S. 421 f. mit Hinweisen), und die meist vor Eintritt des Gesundheitsschadens ein höheres Einkommen als Versicherte jüngeren Alters erzielt haben, aufgrund dieser zusätzlichen Beeinträchtigungen sowie eines solchen, überdurchschnittlich hohen Valideneinkommens ein „zu hoher“ Invaliditätsgrad resultiert. Es handelt sich bei Art. 28 Abs. 4 UVV vor diesem Hintergrund um nichts anderes als um eine Ausführungsbestimmung zu Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG;

SR 830.1), wonach bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades bzw. der Differenz zwischen den beiden Vergleichseinkommen nur invaliditätsbedingte Gesichtspunkte berücksichtigt werden dürfen. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn für die Ermittlung der beiden Vergleichseinkommen von unterschiedlichen Ausgangssituationen ausgegangen wird. Wenn gar nur für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf den Durchschnittslohn einer Person mittleren Alters abgestellt wird, als Valideneinkommen dagegen das zuletzt tatsächlich erzielte Einkommen herangezogen wird, wird in der Regel der in Art. 28 Abs. 4 UVV thematisierte, unerwünschte Effekt – der „zu hohe“ Invaliditätsgrad aufgrund eines altersbedingten überdurchschnittlich hohen Einkommens – verstärkt, und nicht verhindert. Vorliegend ist dies allerdings deshalb nicht ohne Weiteres ersichtlich, weil die Beschwerdeführerin zuletzt ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielt hat (vgl. nachfolgende E. 3).

### **E. 3**

Grundsätzlich ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf Tabellenlöhne abgestellt hat, nachdem die Beschwerdeführerin ihre vorherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt. Auch die Wahl der Tabelle TA7 der Ergebnisse der vom Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig durchgeführten Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ist nicht zu beanstanden, stünde der Beschwerdeführerin doch grundsätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im öffentlichen Sektor offen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C\_87/2007 vom 25. Juli 2007, E. 3.4). Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin davon ausging, die Beschwerdeführerin könne Tätigkeiten verrichten, für welche Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt werden (Anforderungsniveau 3), denn die Beschwerdeführerin hat einerseits eine Ausbildung zur Stenodaktylographin – und damit zu einem der Sekretärin verwandten Beruf – abgeschlossen und andererseits gesamthaft mindestens 25 Jahre als Büroangestellte gearbeitet (vgl. art. G 7.1). Selbst wenn die zwölfjährige Tätigkeit als Datatypistin (1981–1993) nicht berücksichtigt würde, liesse sich nicht von der Hand weisen, dass die Beschwerdeführerin über langjährige Berufs- und Fachkenntnisse verfügt. Für den Ausgangswert des Invalideneinkommens ist unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden im Jahr 2008 (vgl. BFS, Betriebsübliche Wochenarbeitszeit der vollzeitlich erwerbstätigen Arbeitnehmenden) von einem Jahreseinkommen von Fr. 67'567.-- (= Fr. 5'414.-- ÷ 40 × 41,6 × 12) auszugehen. Das anhand des zuletzt erzielten Verdienstes ermittelte Valideneinkommen von Fr. 60'791.-- (vgl. die korrekte Berechnung im angefochtenen Einspracheentscheid) liegt im Vergleich dazu 10,03 % tiefer. Die Vergleichseinkommen sind deshalb zu parallelisieren, allerdings nur in dem Umfang, in welchem die prozentuale Abweichung den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgesetzten Erheblichkeitsgrenzwert von 5 % überschreitet (BGE 135 V 297). Das Valideneinkommen ist mithin auf 95 % des oben ermittelten Ausgangswertes des Invalideneinkommens zu parallelisieren.

### **E. 4**

Der Ausgangswert des Invalideneinkommens ist um einen angemessenen Tabellenlohnabzug zu korrigieren (BGE 126 V 75). In Betracht fallen dabei einerseits das fortgeschrittene Alter der Beschwerdeführerin (vgl. Philipp Geertsen, der Tabellenlohnabzug, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, 2012, S. 143 ff.) und andererseits die Tatsache, dass sie nicht

mehr voll arbeitsfähig ist, denn wie kürzlich mit überzeugenden Argumenten aufgezeigt wurde, rechtfertigt sich die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des so genannten „Teilzeitabzugs“ ebensowenig wie die unterschiedliche Behandlung von Personen, denen volle Leistung in einem Teilpensum zumutbar ist, und solchen, denen teilweise Leistung in einem Vollpensum zumutbar ist (Geertsen, a.a.O., S. 146 ff.). Da allerdings die Beschwerdeführerin immerhin als zu 80 % arbeitsfähig in ihrer angestammten Tätigkeit zu qualifizieren ist, rechtfertigt sich gesamthaft kein Abzug von mehr als 10 %. Der Ausgangswert des Invalideneinkommens ist entsprechend auf Fr. 60'810.-- (= Fr. 67'567.--  $\times$  90 %) zu korrigieren.

#### **E. 5**

Der Arbeitsfähigkeitsgrad beträgt gemäss Gutachten der AEH AG 80 %. Die Einschränkung von 20 % setzt sich zusammen aus dem zusätzlichen Pausenbedarf von einer Stunde pro Tag (= 12,5 %) und aus der Unfähigkeit, Archivierungsarbeiten auszuführen (= 7,5 %; vgl. UV-act. 125). Da in einer adaptierten Tätigkeit nicht notwendigerweise Archivierungsarbeiten auszuführen sind – im Gutachten wurde diesbezüglich ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe beim letzten Arbeitgeber über eine Leiter ins Dachgeschoss steigen, sich mit einer Hand festhalten und mit der anderen Hand den Ordner halten müssen (UV-act. 118) –, kann diese Einschränkung bei der Berechnung des Invalideneinkommens lediglich als behinderungsbedingte Erschwernis bei der Festlegung des Abzugs vom Tabellenlohn berücksichtigt werden, nicht aber bei der Festlegung des quantitativen Arbeitsfähigkeitsgrades in einer leidensadaptierten Tätigkeit. Da von der gutachterlich attestierten Arbeitsfähigkeitsbeeinträchtigung lediglich ein Anteil von zwei Dritteln als unfallkausal zu qualifizieren ist, ist mithin von einer hier massgebenden unfallkausalen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von 8,33 % (=  $12,5 \% \div 3 \times 2$ ) auszugehen. Das zumutbare Invalideneinkommen ist damit auf Fr. 55'738.-- (= Fr. 60'810.--  $\times$  91,66 %) festzulegen. Das Valideneinkommen beträgt Fr. 64'189.-- (= Fr. 67'567.--  $\times$  95 %). Der Invaliditätsgrad ist somit auf 13 % (=  $[\text{Fr. } 64'189.-- - \text{Fr. } 55'738.--] \div \text{Fr. } 64'189.--$ ) festzulegen. Da der Zeitpunkt der Prüfung der Rentenfrage (30. November 2008) nicht zu beanstanden ist, hat die Beschwerdeführerin mit Wirkung per 1. Dezember 2008 Anspruch auf eine Invalidenrente entsprechend einem Invaliditätsgrad von 13 %. Der angefochtene Einspracheentscheid ist insofern aufzuheben und die Sache zur Festsetzung des konkreten Rentenbetrags an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 6**

Demnach wird die Beschwerde gutgeheissen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit einer Pauschale von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (Art. 61 lit. g ATSG). Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 26. Mai 2011 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Dezember 2008 eine Invalidenrente entsprechend einem Invaliditätsgrad von 13 % zugesprochen. Zur Festsetzung des Rentenbetrags wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.